

# RS OGH 2009/2/10 5Ob285/08k

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 10.02.2009

## Norm

WGG §19 Abs1

WGG §22 Abs1 Z9

## Rechtssatz

Eine gemeinnützige Bauvereinigung erfüllt ihre Rechnungslegungspflicht über die Verwendung der eingehobenen Erhaltungs- und Verbesserungsbeiträge nach § 19 Abs 1 WGG schon dann, wenn sie ihren Nutzungsberechtigten (Mietern) eine ordnungsgemäße, das heißt schlüssige, plausible und vollständige Rechnung legt und sie damit in die Lage versetzt, die aufgelisteten Ausgaben hinsichtlich ihrer Verrechenbarkeit, ihrer Fälligkeit und tatsächlichen Leistung zu kontrollieren. Nur in diesem Umfang steht den Nutzungsberechtigten (Mietern) auch das Recht auf Einsicht in die Belege zu; die Vorlage weiterer Unterlagen wie Vertragsurkunden, Anbote oder Kostenvoranschläge kann im Verfahren nach § 22 Abs 1 Z 9 WGG nicht erzwungen werden.

## Entscheidungstexte

- 5 Ob 285/08k  
Entscheidungstext OGH 10.02.2009 5 Ob 285/08k

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2009:RS0124548

## Zuletzt aktualisiert am

01.04.2009

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.  
[www.jusline.at](http://www.jusline.at)